

BUNDESRAT

Bericht über die 299. Sitzung

Bonn, den 14. Oktober 1966

Tagesordnung:

- Inkrafttreten der neuen Geschäftsordnung 195 B
- Geschäftliche Mitteilungen 195 A
- Zur Tagesordnung 195 B
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV — 3. NOG — KOV) (Drucksache 370/66) . . . 195 D
- Hemsath (Hessen), Berichterstatter . . 196 A,
 198 D
- Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung 198 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 199 C
- Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1966) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (Drucksache 396/66) 199 C
- Beschluß: Kenntnisnahme. Annahme einer EntschlieÙung 199 D
- Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Neuntes Rentenanpassungsgesetz — 9. RAG) (Drucksache 395/66) 199 D
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 200 A
- Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 70/66/EWG (Agrarstrukturerehebungsgesetz) (Drucksache 383/66) 200 A
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . 200 B
- Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz (Drucksache 390/66) 200 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 200 C

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutgesetzes (Drucksache 364/66 [neu]) 200 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 200 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz-Neuhausen am Rheinfall (Drucksache 347/66) 200 D
Leibfried (Baden-Württemberg) . . . 200 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Drucksache 348/66) 201 B
Leibfried (Baden-Württemberg) . . . 200 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 201 C

Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 8. Februar 1965 über die Ergänzung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung (Drucksache 349/66) 201 C

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Drucksache 367/66) 201 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D

Entwurf eines Gesetzes über das am 22. Januar 1965 in Straßburg unterzeichnete Protokoll zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutz von Fernsehsendungen (Drucksache 397/66) 201 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 201 D

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer (Drucksache 379/66) . . 201 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 202 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern (Drucksache 362/66) . . 201 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 202 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze (Drucksache 350/66) 201 D

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 202 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 368/66) 202 A

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig 202 A

Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung (Drucksache 366/66) 202 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 B

Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. November 1965 zur weiteren Verlänge-

rung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 (Drucksache 358/66) 202 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 B

Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Siebente Ausgleichsverordnung) (Drucksache 382/66) 202 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 B

Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 391/66) 202 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 202 B

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz (Drucksache 357/66) 202 A

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG 202 B

a) Veräußerung des Grundstücks in Berlin-Charlottenburg, Heubnerweg 2, an den Kaufmann Wolfgang Seidel in Tokio (Drucksache 356/66)

b) Veräußerung des bundeseigenen Dorfes Dalherda/Rhön an die Hessische Heimat Siedlungsgesellschaft mbH in Kassel (Drucksache 361/66)

c) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Blexen bei Nordenham an die Firma Titangesellschaft mbH in Leverkusen (Drucksache 378/66)

d) Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Kaserne Ruhleben in Berlin-Spandau an das Land Berlin (Drucksache 394/66) 202 B

Beschluß: Zustimmung 202 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und zu dem Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission (Drucksache 381/66) 202 B

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 202 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung von mengen-

mäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft (Drucksachen 299/65) 202 C

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 202 C

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs (Drucksache 343/66) 202 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 202 D

Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

— eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Drucksache 288/66) 202 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 203 A

Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 130/65/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feingrießsorten aus Mais, die in der Brauerei-Industrie Verwendung finden

— eine Verordnung des Rates über besondere Maßnahmen betreffend die Erstattung bei der Ausfuhr von Malz nach den Mitgliedstaaten

— eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke (Drucksache 286/66) 203 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme 203 B

Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Verordnung Nr. 110/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht

- von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, auszusetzen,
- eine Verordnung Nr. 116/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Französischen Republik, des Königreichs Belgien und der Bundesrepublik Deutschland, besondere Interventionsmaßnahmen bei Rindfleisch zu ergreifen,
- eine Verordnung Nr. 112/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, im Jahre 1966 Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Rindern aus Dänemark zu ermöglichen. (Drucksache 351/66) 203 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 203 C
- Verordnung über Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (Höchstmengen-VO — Pflanzenschutz —) (Drucksache 261/66) 203 C
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 203 D
- Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen (Drucksache 392/66) . 203 D
- Beschluß: Der Bundesrat erhebt keine Bedenken 203 D
- Kostenordnung der Luftfahrtsverwaltung (Drucksache 371/66) 203 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 203 D
- Bundshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964;
hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Drucksache 292/66) 203 D
- Beschluß: Die nachträgliche Genehmigung wird erteilt 204 A
- Personalien
- b) Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Dampfkesselausschuß (Drucksache 352/66)
- c) Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten (Drucksache 353/66)
- d) Bestimmung von Mitgliedern für Verwaltungsräte von Einfuhr- und Vorratstellen (Drucksache 344/66) 204 A
- Beschluß: zu b) bis d): Annahme der Vorschläge gemäß den Drucksachen 352/1/66, 353/1/66 und 344/1/66 204 B
- Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Erläuterungen und Anlagen sowie Stellenplan für das Geschäftsjahr 1966 (Drucksachen 306/66) 204 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 204 C
- Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1964 (Drucksache 363/66) 204 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 204 C
- Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1965 (Drucksache 365/66) 204 B
- Beschluß: Kenntnisnahme 204 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/66) 204 C
- Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 204 C
- Bestellung von Beauftragten des Bundesrates 204 C
- Beschluß: Die Minister Grundmann (Nordrhein-Westfalen) und Schütz (Bayern) werden als Beauftragte bestellt, um die Auffassung des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel im Deutschen Bundestag zu vertreten 204 D
- Nächste Sitzung 204 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Bundesratspräsident Dr. Altmeier
Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz

Schriftführer:

Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres

Baden-Württemberg:

Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten

Dr. Haußmann, Justizminister

Dr. Leuze, Wirtschaftsminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Berlin:

Brandt, Regierender Bürgermeister

Schütz, Senator für Bundesangelegenheiten,
Senator für Post- und Fernmeldewesen

Bremen:

Dehnkamp, Präsident des Senats, Bürgermeister

Koschnick, stellv. Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres

Hamburg:

Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Hessen:

Dr. Lauritzen, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten

Hemsath, Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen

Niedersachsen:

Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge

Nordrhein-Westfalen:

Dr. Meyers, Ministerpräsident

Lemmer, Minister für Bundesangelegenheiten

Rheinland-Pfalz:

Wolters, Minister des Innern und Sozialminister

Dr. Eicher, Minister für Finanzen und Wiederaufbau

Saarland:

Simonis, Minister für Arbeit und Sozialwesen

Schleswig-Holstein:

Dr. Lemke, Ministerpräsident

Dr. Schlegelberger, Stellvertreter des Ministerpräsidenten und Innenminister

Von der Bundesregierung:

Niederalt, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

(A)

(C)

Stenographischer Bericht

299. Sitzung

Bonn, den 14. Oktober 1966

Beginn: 10.15 Uhr.

Präsident Dr. Altmeier: Meine Damen und Herren! Ich eröffne die 299. Sitzung des Bundesrates. Das besagt, daß die nächste, sicherlich sehr wichtige Sitzung, die 300. Sitzung sein wird, worauf ich schon heute aufmerksam machen darf.

Wir haben in der 296. Sitzung am 1. Juli 1966 eine **neue Geschäftsordnung** beschlossen. Diese Geschäftsordnung ist am 1. Oktober 1966 in Kraft getreten. Sie wird heute das erste Mal angewandt.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung habe ich zu Beginn der Sitzung folgende Änderungen in der Zusammensetzung des Bundesrates bekanntzugeben.

(B)

Die **Regierung des Saarlandes** hat in ihrer Sitzung am 1. August 1966 beschlossen, die Herren Minister Werner Scherer und Helmut Bulle zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates zu bestellen. Ich darf die neuen Mitglieder in Ihrer aller Namen hier herzlich willkommen heißen und uns gegenseitig eine gute Zusammenarbeit wünschen.

Die vorläufige **Tagesordnung** liegt Ihnen vor. Die Punkte

1. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches
19. Vorschlag der Kommission der EWG für eine erste Richtlinie des Rates zur Koordinierung der die Aufnahme und Ausübung der Direktversicherung (außer Lebensversicherung) betreffenden Rechts- und Verwaltungsvorschriften (Artikel 57 Absatz 2 EWGV)
25. Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Heimkehrergesetzes
33. Gebührenordnung des Bundesamtes für Schiffsvermessung
38. Personalien
 - a) Zustimmung zur Ernennung eines Oberstaatsanwalts beim Bundesgerichtshof zum Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof

müssen abgesetzt werden, weil die beteiligten Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Punkt 26:

Einundzwanzigste Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung (Fach- und Führungskräfte aus Entwicklungsländern)

wird ebenfalls abgesetzt und nachträglich dem Wirtschaftsausschuß und dem Rechtsausschuß zur Mitberatung überwiesen. Schließlich wird Punkt 22:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Verordnung Nr. 3/63/EWG vom 24. Januar 1963 betreffend die Handelsbeziehungen zu den Staatshandelsländern in bezug auf bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse

(D)

abgesetzt und nachträglich mit Ihrem Einverständnis noch dem Wirtschaftsausschuß zur Mitberatung überwiesen.

Die Tagesordnung wird um den Punkt 43:

Bestellung von Beauftragten des Bundesrates erweitert.

Sind Sie damit einverstanden, oder werden Einwendungen gegen die Tagesordnung erhoben? — Das ist, wie ich sehe, nicht der Fall. Dann stelle ich fest, daß die Tagesordnung in dieser Form genehmigt ist.

Wir treten in die Tagesordnung ein.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts (Drittes Neuordnungsgesetz — KOV — 3. NOG — KOV) (Drucksache 370/66).

Ich erteile das Wort Herrn Staatsminister Hemsath (Hessen) als Berichterstatter.

(A) **Hemsath** (Hessen), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich glaube, daß es keine Meinungsverschiedenheiten gibt, wenn ich im Vorspann darauf hinweise, daß die Verabschiedung dieses Gesetzes von besonderer Bedeutung für viele Hunderttausende von Kriegsversehrten und Kriegshinterbliebenen ist. Der zuständige federführende Ausschuß hat natürlich dieses Gesetz wegen seiner Bedeutung einer besonders gründlichen Beratung unterzogen. In einer Grundsatzdebatte wurde im Ausschuß allerdings mit Bedauern festgestellt, daß der Ihnen vorliegende Entwurf eines Dritten Neuordnungsgesetzes zum Kriegsofferrecht nicht voll den **Zusagen** entspricht, die die **Bundesregierung** im Mai vorigen Jahres den Kriegsoffern gegeben hat. Der Entwurf wurde damals — auch diese Passagen wurden im Ausschuß diskutiert — mit folgendem Beschluß der Bundesregierung angekündigt:

Die Bundesregierung ist sich ihrer Verpflichtung gegenüber den Kriegsoffern bewußt und ist bestrebt, deren Versorgung würdig und gerecht weiter zu entwickeln. Sie ist daher bereit, im Haushaltsplan 1966 dem Bundesrat und Bundestag ein Drittes Neuordnungsgesetz vorzulegen, das die Grundlage bilden soll für eine laufende Angleichung der Rentenleistung in zweijährigem Abstand, erstmals im Jahre 1968.

Weiter heißt es in dieser amtlichen Erklärung:

Die Angleichung soll unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft vorgenommen werden. Damit wird es möglich, unter Wahrung der Währungsstabilität das Kriegsofferrecht fortschrittlich und zeitgemäß auszubauen.

(B) Herr Bundesarbeitsminister Katzer hat in seinen Ausführungen vor dem Ausschuß offen erklärt, daß es auf Grund der Haushaltslage und der dadurch notwendig gewordenen Begrenzung des für den Entwurf verfügbaren Finanzvolumens auf 880 Millionen DM nicht leicht gewesen sei, einen zufriedenstellenden Gesetzentwurf vorzulegen. Man habe sich daher darauf beschränkt, im Entwurf zwei **Schwerpunkte** zu setzen. Der eine Schwerpunkt sei die Verbesserung der **Witwenversorgung**. — Allein 58 Prozent der im Entwurf vorgesehenen Mehrausgaben entfallen auf die Verbesserung der Witwenversorgung. — Der zweite Schwerpunkt sei eine Neuordnung der **Anrechnungsbestimmungen**. Mit dieser Neuordnung werde neben einer Verbesserung für die Versorgungsberechtigten insbesondere auch eine beachtliche Verwaltungsvereinfachung erreicht.

Freimütig sagte der Bundesarbeitsminister, daß eine besonders wichtige Bestimmung des Entwurfs, nämlich die über die laufende Anpassung der Leistungen des Gesetzes an die wirtschaftliche Entwicklung und wirtschaftliche Leistungsfähigkeit, nicht seinen eigenen Vorstellungen entspräche. Es sei kein Geheimnis, daß die ursprünglich von ihm vorgeschlagene **Anpassungsklausel** im Kabinett im Hinblick auf die finanziellen Auswirkungen modifi-

ziert worden sei. Er habe sich damit abgefunden, um den gesamten Entwurf mit seinen doch sehr beachtlichen Verbesserungen nicht in Frage zu stellen. (C)

Im Ausschuß wurde bedauert, daß die Reform der Kriegsofferversorgung seit eh und je unter einem sehr ungünstigen Stern steht. Immer dann, wenn eine Novelle zum Kriegsofferrecht beraten und in das Gesetzgebungsverfahren eingeschleust worden ist, waren besondere finanzwirtschaftliche Sorgen und Entwicklungen Gegenstand erregender und erregter Debatten. Der Gesetzentwurf in seiner jetzigen Form könne — das war Auffassung des Ausschusses, unabhängig von Einzelheiten — noch nicht als eine geeignete Grundlage im Sinne einer vertretbaren Endlösung des Kriegsofferrechts angesehen werden.

Zu den **Änderungsvorschlägen** des federführenden Ausschusses darf ich folgende Bemerkung vorausschicken.

Die Ländervertreter haben im Hinblick auf das begrenzte Finanzvolumen, das für den Entwurf zur Verfügung steht, davon Abstand genommen, Ihnen Änderungsvorschläge mit erheblicher allgemeiner finanzieller Auswirkung zu unterbreiten. Selbst sozialpolitisch als besonders vordringlich angesehene Forderungen wurden aus diesem Grunde zurückgestellt. Der Berichterstatter wurde ausdrücklich gebeten, diese Grundhaltung des Ausschusses, die einmütig und einheitlich war, Ihnen besonders zur Kenntnis zu bringen.

So wurde der Antrag, auch die Eltern und Waisen in den Genuß von Geldleistungen im Rahmen der Wohnungsfürsorge einzubeziehen, und ein weiterer Antrag, zur Hebung der Arbeitsbereitschaft den Freibetrag aus Erwerbstätigkeit von 128 auf 170 DM zu erhöhen, von den antragstellenden Ländern ausschließlich wegen der finanziellen Auswirkungen zurückgezogen. Die Änderungsvorschläge, die vom Ausschuß gemacht werden, haben für das Jahr 1967 und 1968 — auch das möchte ich ganz besonders betonen — keine oder nur ganz geringfügige finanzielle Auswirkungen, oder sie wirken sich nur in Einzelfällen und allein schon deshalb nur sehr geringfügig aus. (D)

Der Ausschuß konnte deswegen, insbesondere unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die in der Vergangenheit mit der Veranschlagung der Mehrkosten von Gesetzentwürfen auf dem Gebiet der Kriegsofferversorgung gemacht worden sind, davon ausgehen, daß die von ihm gemachten Verbesserungsvorschläge im Rahmen der verfügbaren und im Haushaltsplanentwurf 1967 schon eingesetzten 880 Millionen DM realisiert werden können. Der Ausschuß hat sich dabei von der finanzwirtschaftlichen These leiten lassen, daß bisher nach der **Ansatzpolitik** bei der Schaffung des Kriegsofferrechts überhaupt und bei seinen Novellierungen — darüber kann es wohl keinen Streit geben — die tatsächlichen Ausgaben in der späteren Entwicklung erheblich unter diesen Ansätzen gelegen haben. Ich gehe auch heute wieder davon aus, daß man sich bei der Schätzung der Mehrausgaben von vornherein einen durchaus vertretbaren Puffer geschafft hat. Wir sind

(A) jedenfalls auch bei der Überprüfung der Einzelsätze zu dieser Überzeugung gekommen.

Im Mittelpunkt der Beratungen des Ausschusses — auch das kann ich nicht unterschlagen — stand das Problem der laufenden **Anpassung der Leistungen an die wirtschaftliche Entwicklung**, also die Aktualisierung oder gar Dynamisierung laufender Leistungen. Nach übereinstimmender Auffassung des Ausschusses ist die in Artikel I unter Nr. 47 der Vorlage im neuen § 56 vorgesehene Regelung — einfach und schlicht formuliert — völlig unzureichend. Der § 56 in der Fassung der Regierungsvorlage sieht nur vor, daß die Bundesregierung in zweijährigem Abstand, und zwar erstmals 1969 und nicht schon, wie versprochen, 1968, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten hat, inwieweit es unter Berücksichtigung der Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft möglich ist, die Leistungen des Bundesversorgungsgesetzes zu ändern. Eine Verpflichtung zur Anpassung wird der Bundesregierung durch diese Bestimmung überhaupt nicht auferlegt. Welche Bedeutung der Anpassungsklausel im Ausschluß zugemessen wird, ergibt sich schon daraus, daß zu § 56 von den Ländern sieben Änderungsanträge vorgelegt wurden.

Der weitestgehende Antrag forderte — das ist natürlich — eine jährliche Anpassung der Leistungen unter Orientierung an der allgemeinen Bemessungsgrundlage im Sinne gültigen Rentenrechts, erstmals im Jahre 1968. Der Antrag wurde mit

(B) 5 : 4 : 2 Stimmen abgelehnt.

Ein weiterer Antrag schlug vor festzulegen, daß die Leistungen in zweijährigem Abstand, erstmals 1968, durch Gesetz — also nicht automatisch — der Entwicklung der allgemeinen Bemessungsgrundlage anzupassen sind. Auch dieser Antrag wurde mit 6 : 5 Stimmen abgelehnt.

Mit gleichem Stimmenverhältnis wurden Anträge abgelehnt, die eine Anpassung in zweijährigem Turnus — das ist noch schwächer — unter Orientierung an der allgemeinen Bemessungsgrundlage vorschlugen. Sie sehen schon aus diesen finanzwirtschaftlich und sachlich bedeutsamen Unterscheidungen, wie intensiv gerade die Frage der Aktualisierung der Kriegsofferleistungen diskutiert worden ist.

Die restlichen drei Anträge stimmten in ihrer Grundtendenz überein. Sie forderten, daß in etwa die ursprüngliche, vom Herrn Bundesarbeitsminister vorgesehene Fassung wiederhergestellt wird. Der Antrag, der schließlich mit 6 : 2 bei 3 Stimmenthaltungen angenommen wurde, verlangt, daß die Bundesregierung in zweijährigem Abstand, erstmals zum 1. Oktober 1968, den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zu berichten hat, inwieweit es **n o t w e n d i g** ist — nicht: **m ö g l i c h**, wie in der Regierungsvorlage —, die Leistungen dieses Gesetzes unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft zu ändern. Der Antrag fordert über die Vorlage der Bundesregierung hinaus, daß

die Bundesregierung gegebenenfalls einen entsprechenden Gesetzentwurf vorzulegen hat. (C)

Zu den übrigen Änderungsvorschlägen des Ausschusses darf ich mich auf folgende Bemerkungen beschränken.

Ein Teil der Anträge — ich sagte es vorhin schon im Prinzip — erstrebt ausdrücklich und ausschließlich eine Klarstellung oder zielt auf eine eindeutige gesetzliche Fixierung von Leistungen ab, die bisher schon in der Praxis, sei es auf dem Wege des Härteausgleichs oder der Auslegung, gewährt worden sind.

So soll durch den Antrag unter Ziff. 2 b der Drucksache 370/1/66 klargestellt werden, daß Ärzte und Zahnärzte, die normalerweise nur Anspruch auf Vergütung nach den einfachen Sätzen der Gebührenordnungen für Ärzte und Zahnärzte haben, im Sinne des § 3 Abs. 3 der beiden Gebührenordnungen dann höhere Gebühren berechnen können, wenn besondere Schwierigkeiten der ärztlichen Leistung oder ein erheblicher Zeitaufwand das im Einzelfall rechtfertigen. Dieser Klarstellung kommt im Rahmen des Geltungsbereichs des Kriegsofferrechts in den Fällen eine besondere Bedeutung zu, in denen Versorgungsberechtigte bei stationärer Behandlung auf Grund der Schwere ihrer Kriegsleiden oder ihres allgemeinen Gesundheitszustandes in eine höhere Verpflegungskategorie eingewiesen werden.

Mit den Empfehlungen unter Ziff. 10 b und 11 soll erreicht werden, daß über die im Regierungsentwurf enthaltene Klarstellung und Verbesserung hinaus auch in den Fällen Hinterbliebenenversorgung gewährt werden kann, in denen der verstorbene Beschädigte bei rechtzeitiger Anmeldung einen Anspruch gehabt hätte. Bisher konnte hier nur im Wege des Härteausgleichs geholfen werden. (D)

Unter Ziff. 5 schlägt der Ausschluß die Annahme einer Entschließung vor. In dieser Entschließung wird die Bundesregierung gebeten, sicherzustellen, daß Eltern, deren Einkommen das Doppelte der in § 51 Abs. 1 festgesetzten Rentensätze für Elternpaare oder Elternteile nicht übersteigt, **Erholungsfürsorge** im Rahmen der allgemeinen Kriegsofferfürsorge erhalten können. Dadurch sollen Eltern, die trotz geringer Einkünfte keinen Anspruch auf Elternrente haben und damit von der Kriegsofferfürsorge ausgeschlossen bleiben, zumindest in die Erholungsfürsorge einbezogen werden können. Der Ausschluß hielt diese Regelung für erforderlich, weil nach seiner Auffassung die Versorgung der Eltern trotz der Anhebung der Elternrente nach wie vor als unbefriedigend angesehen werden muß.

Ein weitergehender Länderantrag — er liegt uns heute wieder vor —, die Eltern, die auf Grund der Anrechnungsbestimmungen des § 51 Abs. 4 Elternrente nicht erhalten, allgemein in die Kriegsofferfürsorge einzubeziehen, ist von der Mehrheit des Ausschusses wegen der nicht schätzbaren finanziellen Auswirkungen abgelehnt worden. Wir haben uns Mühe gegeben, auch in Verbindung mit den Vertretern der Bundesministerien, die Frage zu klären, wie hoch der wahrscheinliche Aufwand sein

- (A) könnte. Wir haben gemeinsam eingesehen, daß dieser Aufwand praktisch nicht zu schätzen ist.

Nach dem geltenden Recht darf die Minderung der Erwerbsfähigkeit eines rentenberechtigten Beschädigten nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach Zustellung des Feststellungsbescheides niedriger festgesetzt werden. Dies trifft nicht zu, wenn durch eine Heilbehandlung eine wesentliche und nachhaltige Steigerung der Erwerbsfähigkeit erreicht worden ist. Bei Versorgungsberechtigten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, ist die Minderung der Erwerbsfähigkeit wegen Besserung des Leidens nicht niedriger festzusetzen, wenn das Leiden in den letzten zehn Jahren seit der Feststellung unverändert geblieben ist.

Der Ausschuß vertrat einstimmig die Auffassung, daß die Nachhaltigkeit eines Heilbehandlungserfolges frühestens nach Ablauf eines Jahres nach der Heilbehandlung beurteilt werden kann. Die Festlegung eines Mindestzeitraumes von einem Jahr, vor dessen Ablauf nach einer Heilbehandlung eine **Herabsetzung des Grades der Erwerbsfähigkeit** nicht erfolgen darf, erschien daher dem Ausschuß in der Empfehlung Ziff. 14 a einmütig dringend erforderlich.

In diesem Zusammenhang schlägt der Ausschuß weiter unter Ziff. 14 b vor, die Altersgrenze von 60 Jahren auf 50 Jahre herabzusetzen. Diese Herabsetzung der Altersgrenze wird nach der Auffassung des Ausschusses den tatsächlichen Gegebenheiten gerecht, da nach den Erfahrungen in der Regel nach dem 50. Lebensjahr eine wesentliche Besserung des Kriegsleidens dann nicht mehr zu erwarten ist, wenn es vorher zehn Jahre unverändert geblieben ist. Der Ausschuß ist der Auffassung — das ist die Begründung für diesen Änderungsvorschlag —, daß die von ihm vorgeschlagene Regelung darüber hinaus wegen des Verzichtes auf Nachuntersuchungen zu einer wesentlichen Beruhigung unter den älteren Versorgungsberechtigten führen wird.

- (B)

Abschließend darf ich noch auf zwei Empfehlungen des Ausschusses zu Art. V hinweisen, die die **Wahrung des Besitzstandes** zum Ziel haben.

Der Regierungsentwurf sieht in § 1 Abs. 4 dieses Artikels allein für die Auslandsversorgung eine Besitzstandsklausel vor. Nach Überzeugung des Ausschusses müßte aber auch eine entsprechende Regelung für die Kriegsoffiziersfürsorge getroffen werden. Denn die ab 1. Januar 1967 höheren Rentenleistungen werden in vielen Fällen zu einer Minderung der Leistungen der Kriegsoffiziersfürsorge führen und im Ergebnis den einkommensschwächsten Kriegsoffizieren die nach dem Dritten Neuordnungsgesetz erwartete Verbesserung vorenthalten. Aus diesen Gründen soll in Anlehnung an die bewährten Regelungen in den Rentenanpassungsgesetzen ein anrechnungsfreier Zeitraum von einheitlich fünf Monaten ab Inkrafttreten des Dritten Neuordnungsgesetzes sowohl für die Kriegsoffiziersfürsorge als auch für die Auslandsversorgung festgelegt werden.

Zu § 1 empfiehlt der Ausschuß schließlich noch die Anfügung eines neuen Abs. 6, durch den für einen

kleinen Kreis von Witwen, die bisher eine Ausgleichsrente von 160 DM einschließlich Zuschlag erhielten, künftig aber nur einen Anspruch auf 150 DM Ausgleichsrente haben, der Besitzstand gewahrt bleiben soll. (C)

Ich darf das Hohe Haus bitten, die vom federführenden Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und vom Rechtsausschuß vorgeschlagene Stellungnahme unter I der Drucksache 370/1/66 zu beschließen und im übrigen gegen die Vorlage, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, keine Einwendungen zu erheben.

Präsident Dr. Altmeier: Ich danke dem Herrn Berichterstatter für seinen Bericht.

Ich gebe das Wort Herrn Staatssekretär Kattenstroth vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Kattenstroth, Staatssekretär des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Bundesregierung hat trotz der großen finanziellen Schwierigkeiten des Bundes für die Durchführung dieses wichtigen Gesetzes einen Betrag in einer Größenordnung von 880 Millionen DM in den Entwurf des Haushalts 1967 eingesetzt. Sie hat es getan, weil sie die Verbesserung und die Weiterentwicklung des Kriegsoffiziersrechts als eine sozialpolitisch vordringliche Aufgabe betrachtet.

Sie, Herr Staatsminister Hemsath, zweifeln nun die Exaktheit unserer **Berechnung des finanziellen Mehraufwandes**, d. h. der 880 Millionen DM, an. Es ist schade, daß derartige Zweifel weder in der vorbereitenden Sitzung der Länderreferenten für die Kriegsoffiziersversorgung noch in der Sitzung des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik geäußert worden sind. In diesem Falle wären die Vertreter der Bundesregierung in der Lage gewesen, die Richtigkeit der Berechnungen nachzuweisen. Die Bundesregierung hat bei der Schätzung des Mehraufwandes sehr differenzierte Überlegungen angestellt, um das verfügbare Volumen von 880 Millionen DM voll ausschöpfen zu können. (D)

Präsident Dr. Altmeier: Wird weiter das Wort gewünscht? — Bitte, Herr Minister Hemsath!

Hemsath (Hessen): Gestatten Sie mir eine Klarstellung. Ich habe nicht die Exaktheit der Ansätze angezweifelt, sondern von der Vorsorge bei der Veranschlagung der Ansätze gesprochen. Das sind zwei verschiedene Begriffe, Herr Staatssekretär!

Präsident Dr. Altmeier: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich darf Sie dann zur Abstimmung einladen.

Zur Abstimmung liegen die Vorschläge der Ausschüsse Drucksache 370/1/66 und der Antrag des Landes Bayern Drucksache 370/3/66 vor.

(A) Ich rufe aus der Drucksache 370/1/66 unter I die Ziff. 1 auf. Wer ihr zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann rufe ich Ziff. 2 a auf. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Dann Ziff. 2 b! Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! Hier liegt wiederum ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Antrag des Landes Bayern Drucksache 370/3/66. Bei Annahme dieses Antrages entfällt der Vorschlag in der Drucksache 370/1/66 unter I Ziff. 5. Wer dem Antrag Bayern zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Abstimmung über Ziff. 5 der Drucksache 370/1/66.

Ich rufe dann die Ziff. 6 a und b auf. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 7! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Ebenfalls die Mehrheit!

Dann Ziff. 8 b und des Sachzusammenhanges wegen auch Ziff. 8 d! — Das ist die Mehrheit.

Ich rufe jetzt Ziff. 8 c auf. Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 9! — Mehrheit!

(B) Ziff. 10 a! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 10 b und Ziff. 11 gemeinsam, wenn Sie einverstanden sind!

(Zuruf: Getrennte Abstimmung!)

— Dann rufe ich Ziff. 10 b auf. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 11! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 12! Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 14 a! Widerspruch des Finanzausschusses. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 14 b! Ebenfalls Widerspruch des Finanzausschusses. — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 15! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 16 a und b! — Gleichfalls die Mehrheit!

Ich lasse jetzt über Ziff. 16 c aa) abstimmen. Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. Bei Annahme von aa) entfällt bb). — Das ist die Minderheit; Ziff. 16 c aa) ist abgelehnt.

Wir stimmen jetzt über 16 c bb) ab. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 16 d! — Ebenfalls die Mehrheit!

Ziff. 17! — Mehrheit!

Ziff. 18! — Mehrheit!

Ziff. 19! Hier liegt ein Widerspruch des Finanzausschusses vor. — Das ist die Minderheit. (C)

Ziff. 20! Ebenfalls Widerspruch des Finanzausschusses. — Auch das ist die Minderheit.

Ziff. 21! — Das ist die Mehrheit.

Ich darf Sie jetzt noch bitten, über die Entschlie-
bung des Finanzausschusses unter II abzustimmen.
— Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Mit dieser Abstimmung hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsofferrechts die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz** — wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen — **seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Bericht der Bundesregierung über die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und der Produktivität sowie die Veränderungen des Volkseinkommens je Erwerbstätigen und über die Finanzlage der gesetzlichen Rentenversicherungen (Sozialbericht 1966) sowie das Gutachten des Sozialbeirats über die Rentenanpassung (Drucksache 396/66).

Berichterstattung entfällt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik und der Finanzausschuß empfehlen dem Hohen Hause, von der Vorlage **Kenntnis zu nehmen**. Darf ich fragen, ob dieser Empfehlung widersprochen wird? — Das ist nicht der Fall. Dann ist demgemäß **beschlossen**. (D)

Der Finanzausschuß empfiehlt ferner die Annahme der in der Drucksache 396/1/66 aufgeführten Entschlie-
bung. Wer der Entschlie-
bung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Die vom Finanzausschuß vorgeschlagene **Entschlie-
bung ist damit angenommen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

Entwurf eines Neunten Gesetzes über die Anpassung der Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie über die Anpassung der Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung (Neuntes Rentenanpassungsgesetz — 9. RAG) (Drucksache 395/66).

Die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik und des Finanzausschusses liegen in der Drucksache 395/1/66 vor. Auf eine Berichterstattung wurde verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Dann darf ich Sie zur Abstimmung einladen. Wer der Ziff. 1 unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(A) Wer der Ziff. 2 unter I zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**. Er erhebt **im übrigen** gegen die Vorlage **keine Einwendungen**. Der Bundesrat schließt sich der **Auffassung** der Bundesregierung an, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf.

Punkt 5 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Durchführung der Verordnung Nr. 70/66/EWG (Agrarstruktur-erhebungsgesetz) (Drucksache 383/66).

Lediglich der Ausschuß für Innere Angelegenheiten schlägt Ihnen zu dem Gesetzentwurf Änderungen vor, während der federführende Agrarausschuß und die übrigen mitbeteiligten Ausschüsse empfehlen, gegen den Entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Auf eine Berichterstattung wird bei dieser Sachlage verzichtet. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 383/1/66 und zu Drucksache 383/1/66 zur Hand zu nehmen. Es ist nur über die unter II zusammengefaßten Vorschläge des Ausschusses für Innere Angelegenheiten sowie über eine weitere von diesem Ausschuß empfohlene Änderung in der zu Drucksache 383/1/66 abzustimmen.

(B) Ziff. 1! Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist auch die Mehrheit.

Nun noch zu Drucksache 383/1/66 Ziff. 4. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; **im übrigen** erhebt er **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist der **Ansicht**, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten vorgesehen, **seiner Zustimmung bedarf**.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich hier noch ein Wort anfügen. Ich halte es für erfreulich, daß mit der Fassung dieses Gesetzes eindeutig klar gestellt wird, daß die Gerichte bei **Verstößen gegen Vorschriften der EWG-Verordnung** ausschließlich **innerstaatliches Recht** und keine konstitutiv wirkenden Straf- und Bußgeldvorschriften des EWG-Rechts anzuwenden haben. Ich darf feststellen, daß sich damit diese vom Bundesrat ständig vertretene Auffassung durchgesetzt hat.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Maßnahmen auf dem Gebiete der Weinwirtschaft (Weinwirtschaftsgesetz) (Drucksache 390/66).

Zu dem Gesetzentwurf haben der federführende Agrarausschuß und der Rechtsausschuß die unter I der Drucksache 390/1/66 wiedergegebenen Änderungen vorgeschlagen. Der Wirtschaftsausschuß empfiehlt dem Hohen Hause, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Auf eine Berichterstattung wird verzichtet. Darf ich fragen, ob das Wort gewünscht wird? — Das ist nicht der Fall.

Darf ich Sie zur Abstimmung einladen und bitten, die Drucksache 390/1/66 zur Hand zu nehmen. Wenn Sie nicht widersprechen, lasse ich über die unter I zusammengefaßten Vorschläge insgesamt abstimmen. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie diesen Vorschlägen zustimmen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Entwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**; **im übrigen** werden **keine Einwendungen** erhoben.

(Dehnkamp: Bremen enthält sich der Stimme!)

— Bei Stimmenthaltung von Bremen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Saatgutgesetzes (Drucksache 364/66 [neu]).

Der federführende Agrarausschuß verzichtet auf Berichterstattung und empfiehlt Ihnen, in den Eingangsworten des Entwurfs die Zustimmung des Bundesrates vorzusehen. (D)

Ich lasse über diese aus Drucksache 364/(neu)/1/66 ersichtliche Empfehlung abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie dem Vorschlag folgen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** nach Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**; **im übrigen** werden **keine Einwendungen** erhoben.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz—Neuhausen am Rheinfluss (Drucksache 347/66).

Dieser Punkt ist in der Drucksache — III — 5/66 enthalten. Er ist dort zu streichen.

Hierzu hat der Vertreter des Landes Baden-Württemberg zur Abgabe einer Erklärung um das Wort gebeten.

Leibfried (Baden-Württemberg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich darf namens der Landesregierung von Baden-Württemberg folgende Erklärung abgeben.

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg erhebt keine Einwendungen gegen die Gesetzent-

(A) würde zu den **deutsch-schweizerischen Verträgen** über die **Bereinigung der Grenze im Abschnitt Konstanz—Neuhausen am Rheinfluss** und über die **Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet**. Sie begrüßt es, daß nach langwierigen und schwierigen Verhandlungen nunmehr endlich eine Lösung gefunden worden ist, durch die einmal die infolge historischer Gegebenheiten für beide Vertragspartner zum Teil sehr unzuweckmäßig verlaufende Grenze vereinfacht wird und zum anderen die Gemeinde Büsingen einen Status erhält, der sowohl für die betroffene Bevölkerung als auch für Deutschland und die Schweiz annehmbar ist.

Die Landesregierung muß jedoch darauf hinweisen, daß der **Grenzvereinigungsvertrag** nicht nur der Zustimmung des Bundesgesetzgebers bedarf, sondern auch der **Zustimmung des Landes Baden-Württemberg**, dessen Landesgrenze zugleich mit der Änderung der Bundesgrenze geändert wird. Nach der Verfassung des Landes Baden-Württemberg ist die Zustimmung des Landes vom Ministerpräsidenten zu erklären. Er bedarf hierzu seinerseits der Zustimmung der Regierung und des Landtages von Baden-Württemberg. Die Landesregierung hat dem Abschluß des Vertrages am 4. Oktober 1966 zugestimmt. Der Landtag ist gebeten worden, dem Abschluß des Vertrages ebenfalls zuzustimmen. Es kann damit gerechnet werden, daß seine Zustimmung bis zum Abschluß des Gesetzgebungsverfahrens im Bundestag vorliegen wird. Die Landesregierung erwartet, daß der Vertrag erst ratifiziert wird,

(B) wenn das Land Baden-Württemberg der Grenzänderung zugestimmt hat und damit alle verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Wirksamwerden des Vertrages geschaffen sind.

Präsident Dr. Altmeier: Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** gegen den Gesetzentwurf zu erheben. Das ist auch hier nicht der Fall. Ich darf feststellen, daß wir dementsprechend beschlossen haben.

Punkt 9 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 23. November 1964 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Einbeziehung der Gemeinde Büsingen am Hochrhein in das schweizerische Zollgebiet (Drucksache 348/66).

Ich nehme an, daß der Herr Vertreter des Landes Baden-Württemberg seine Erklärung mehr auf den Punkt 9 bezogen haben wollte.

(Leibfried: Auf Punkt 8 und Punkt 9!)

Ich darf hier zunächst darauf aufmerksam machen, daß im Art. 31 Abs. 3 des im Gesetzentwurf bezeichneten Vertrages von einem „Beweis“ gespro-

chen wird. Es muß hier richtig „Ausweis“ heißen. (C) Ich darf Sie bitten, das entsprechend zu ändern.

Der Finanzausschuß und der Rechtsausschuß schlagen dem Bundesrat vor, gegen den Gesetzentwurf nach Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß das Gesetz, wie es auch in den Eingangsworten heißt, seiner Zustimmung bedarf.**

Wortmeldungen liegen nicht vor. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend beschlossen hat.

Ich rufe nunmehr die Punkte 10 bis 16, 28, 29, 31, 34, 35 und 37 der Tagesordnung zur gemeinsamen Beratung auf. Die Vorlagen sind in der Drucksache — III — 5/66 zusammengefaßt. Hier empfehlen Ihnen die Ausschüsse, zu den Punkten

14. **Entwurf eines Gesetzes zum Protokoll vom 8. Februar 1965 über die Ergänzung des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens durch Einfügung eines Teils IV über Handel und Entwicklung** (Drucksache 349/66)

15. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits** (Drucksache 367/66)

16. **Entwurf eines Gesetzes über das am 22. Januar 1965 in Straßburg unterzeichnete Protokoll zu dem Europäischen Abkommen vom 22. Juni 1960 zum Schutze von Fernsehungen** (Drucksache 397/66) (D)

gegen die Gesetzentwürfe **keine Einwendungen zu erheben,**

zu den Punkten

10. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 18. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerverkürzung bei den Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie bei der Gewerbesteuer** (Drucksache 379/66)

11. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Japan zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bei den Steuern vom Einkommen und bei einigen anderen Steuern** (Drucksache 362/66)

12. **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze** (Drucksache 350/66)

- (A) 13. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 31. August 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 368/66)

gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben und festzustellen, daß die Gesetze, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, der Zustimmung des Bundesrates bedürfen,

zu den Punkten

28. Zweite Verordnung zur Änderung der Auslandsfleischbeschaugebühren-Verordnung (Drucksache 366/66)
29. Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Befreiungen an den Internationalen Zuckerrat nach dem Protokoll vom 1. November 1965 zur weiteren Verlängerung des Internationalen Zucker-Übereinkommens von 1958 (Drucksache 358/66)
31. Verordnung zur Änderung der Ausgleichsverordnung (Siebente Ausgleichsverordnung) (Drucksache 382/66)
34. Verordnung zur Änderung der Zweiten Verordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes (Drucksache 391/66)
35. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Verwaltungszustellungsgesetz (Drucksache 357/66)
- (B) 37. a) Veräußerung des Grundstücks in Berlin-Charlottenburg, Heubnerweg 2, an den Kaufmann Wolfgang Seidel in Tokio (Drucksache 356/66)
- b) Veräußerung des bundeseigenen Dorfes Dalherda/Rhön an die Hessische Heimat, Siedlungsgesellschaft mbH in Kassel (Drucksache 361/66)
- c) Veräußerung einer Teilfläche des ehem. Flugplatzes Blexen bei Nordenham an die Firma Titangesellschaft mbH in Leverkusen (Drucksache 378/66)
- d) Veräußerung einer Teilfläche der ehem. Kaserne Ruhleben in Berlin-Spandau an das Land Berlin (Drucksache 394/66)

den Vorlagen ohne Änderungen zuzustimmen.

Wer diesen Empfehlungen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat entsprechend beschlossen.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 15. Dezember 1960 gegen Diskriminierung im Unterrichtswesen und zu dem Protokoll vom 18. Dezember 1962 über die Errichtung einer Schlichtungs- und Vermittlungskommission (Drucksache 381/66).

Ich darf auf die Empfehlungen des federführenden Ausschusses für Kulturfragen sowie des Rechtsausschusses in der Drucksache 381/1/66 verweisen. (C)

Ich lasse zunächst über die Empfehlung unter II abstimmen und bitte um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit ist I erledigt.

Ich darf feststellen, daß der Bundesrat beschlossen hat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf wie vorgeschlagen Stellung zu nehmen.

Punkt 18 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die schrittweise Einführung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung von mengenmäßigen Einfuhrkontingenten in der Gemeinschaft (Drucksache 299/65).

Ich verweise auf die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 299/1/65.

Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich darüber en bloc abstimmen. Wer der Drucksache 299/1/65 insgesamt zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 20 der Tagesordnung:

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Richtlinie des Rates zur Vereinheitlichung der Vorschriften über die abgabenfreie Einfuhr des in den Treibstoffbehältern der Nutzkraftfahrzeuge enthaltenen Treibstoffs (Drucksache 343/66). (D)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 343/1/66 vor.

Ich lasse darüber abstimmen. Wer einverstanden ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat demgemäß die vorgeschlagene Stellungnahme beschlossen.

Punkt 21 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

— eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung viehseuchenrechtlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Rindern und Schweinen

— eine Richtlinie des Rates zur Änderung der Richtlinie des Rates vom 26. Juni 1964 zur Regelung gesundheitlicher Fragen beim innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit frischem Fleisch (Drucksache 288/66).

Ich verweise auf die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 288/1/66. Ich lasse abstimmen über Ziff. 1. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei Annahme von Ziff. 1 die Abstimmung von Ziff. 2 entfällt. Wer Ziff. 1 zustimmt, den bitte ich um das

(A) Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 2.

Bei Ziff. 3 gilt das gleiche. Bei Annahme von Ziff. 3 entfällt die Abstimmung über Ziff. 4. Wer Ziff. 3 zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 4.

Ich lasse nun über Ziff. 5 abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist abgelehnt.

Demnach hat der Bundesrat seine **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung des Rates zur Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 130/65/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung für die Grob- und Feinrießsorten aus Mais, die in der Brauereif-Industrie Verwendung finden
- eine Verordnung des Rates über besondere Maßnahmen betreffend die Erstattung bei der Ausfuhr von Malz nach den Mitgliedstaaten
- eine Verordnung des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 142/64/EWG über die Erstattung bei der Erzeugung für Getreide- und Kartoffelstärke (Drucksache 286/66).

(B) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 286/1/66 vor. Wer diesen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Vorschläge der Kommission der EWG für

- eine Verordnung Nr. 110/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Italienischen Republik, ihre Zollsätze und Abschöpfungen auf Einfuhren von Rindern, lebend, Hausrindern, anderen, mit einem Stückgewicht von höchstens 300 kg, der Tarifnummer ex 01.02 A II, auszusetzen,
- eine Verordnung Nr. 111/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966 zur Ermächtigung der Französischen Republik, des Königreichs Belgien und der Bundesrepublik Deutschland, besondere Interventionsmaßnahmen bei Rindfleisch zu ergreifen,
- eine Verordnung Nr. 112/66/EWG des Rates vom 28. Juli 1966, durch die die Bundesrepublik Deutschland ermächtigt wird, im Jahre 1966 Interventionsmaßnahmen zu ergreifen, um die Einfuhr von Rindern aus Dänemark zu ermöglichen (Drucksache 351/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse finden Sie in der Drucksache 351/1/66. Ich lasse über Ziffer I abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das

Handzeichen. — Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat. (C)

Punkt 27 der Tagesordnung:

Verordnung über Pflanzenschutz-, Schädlingsbekämpfungs- und Vorratsschutzmittel in oder auf Lebensmitteln pflanzlicher Herkunft (Höchstmengen-VO — Pflanzenschutz —) (Drucksache 261/66).

Wir haben diese Vorlage am 15. Juli dieses Jahres von der Tagesordnung der 297. Sitzung des Bundesrates abgesetzt und an die Ausschüsse zurückverwiesen. Jetzt liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in der Drucksache 261/1/66 (neu) vor. Ich lasse über Ziff. 1 a abstimmen. Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b zusammen mit 1 c, 3 b bb). Wer zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 1 d! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 3 b aa).

Ziff. 4! — Auch das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen zuzustimmen**. (D)

Punkt 30 der Tagesordnung:

Verordnung über die Senkung von Abschöpfungssätzen bei der Einfuhr von geschlachteten Gänsen (Drucksache 392/66).

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen die Verordnung gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes vom 26. Juli 1962 **keine Bedenken zu erheben**. Dem wird nicht widersprochen. Ich stelle fest, daß der Bundesrat dementsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 32 der Tagesordnung:

Kostenordnung der Luftfahrtverwaltung (Drucksache 371/66)

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 371/1/66 mit den Empfehlungen der Ausschüsse zur Hand zu nehmen. Bestehen Bedenken gegen die unter Ziff. 1 vom Ausschuß für Verkehr und Post vorgeschlagenen Änderungen? — Das ist nicht der Fall. Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Artikel 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 36 der Tagesordnung:

Bundeshaushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 1964;

hier: Nachträgliche Genehmigung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (Drucksache 292/66).

(A) Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rechnungsjahres 1964 gemäß § 83 der Reichshaushaltsverordnung **nachträglich zu genehmigen**. Die Genehmigung soll vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des Bundesrechnungshofes erfolgen.

Wer dieser Empfehlung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich stelle fest, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Personalien

- b) **Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Dampfkesselausschuß** (Drucksache 352/66)
- c) **Vorschlag für die Berufung eines Vertreters der Landesregierungen für den Deutschen Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 353/66)
- d) **Bestimmung von Mitgliedern für Verwaltungsräte von Einfuhr- und Vorratsstellen** (Drucksache 344/66).

Punkt 38 a haben wir von der Tagesordnung abgesetzt. Zu den Punkten 38 b, c und d liegen Ihnen die **Empfehlungen der Ausschüsse** in den Drucksachen 352/1, 353/1 und 344/1/66 vor. Wenn diesen Empfehlungen nicht widersprochen wird, kann ich feststellen, daß der Bundesrat entsprechend **beschlossen** hat.

(B)

Punkt 39 der Tagesordnung:

Wirtschaftsplan der Deutschen Bundesbahn mit Erläuterungen und Anlagen sowie Stellenplan für das Geschäftsjahr 1966 (Drucksache 360/66).

Punkt 40 der Tagesordnung:

Jahresabschluß der Deutschen Bundesbahn für das Geschäftsjahr 1964 (Drucksache 363/66).

Punkt 41 der Tagesordnung:

Geschäftsbericht der Deutschen Bundespost über das Rechnungsjahr 1965 (Drucksache 365/66).

Gemäß § 35 unserer Geschäftsordnung erübrigt sich die Beschlußfassung, weil der federführende Ausschuß für Verkehr und Post lediglich **Kenntnisnahme** empfohlen hat und Anträge auf Behandlung dieser Vorlagen nicht gestellt worden sind.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache — V — 8/66).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in der Drucksache — V — 8/66 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Punkt 43 der Tagesordnung:

Bestellung von Beauftragten des Bundesrates.

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik hat in seiner Sitzung am 5. Oktober 1966 die Empfehlung ausgesprochen, zu dem **Entwurf eines Gesetzes über technische Arbeitsmittel**, das am 13. Mai im ersten Durchgang behandelt worden ist, die Herren Minister Grundmann (Nordrhein-Westfalen) und Schütz (Bayern) als Beauftragte **zu bestellen**, die die Auffassung des Bundesrates im Deutschen Bundestag vertreten sollen. Sind Sie mit diesem Vorschlag einverstanden? — Das ist der Fall; es ist so **beschlossen**.

Damit haben wir die heutige Tagesordnung abgewickelt. Ich lade ein zur **nächsten Sitzung** des Bundesrates am 28. Oktober, und zwar wegen der Fülle und der Wichtigkeit der Tagesordnung schon vormittags 9.30 Uhr.

(Ende der Sitzung 11.08 Uhr.)

(C)

(D)